

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (10) Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Tourismus – Sicherung und Abbau von Bodenschätzen

Bekanntmachung vom 15. Mai 2012

Anlagen:

Karte 2 „Siedlung und Versorgung Bodenschätze - Tektur 1“ i.M. 1:100 000

Karte 2 i „Siedlung und Versorgung Nachfolgenutzungen der Kiesabbauflächen im
nördlichen Donaumoos“ i.M. 1:50 000

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 05.03.2012 die normativen Vorgaben der Neunten Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Dreiundzwanzigste Änderung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Ingolstadt (10)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 5 ROG, Art. 20 Abs. 2 Sätze 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 2 ROG beachtliche Verletzung des § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG,
3. nach § 12 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach § 12 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 15. Mai 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

**Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt
(Dreiundzwanzigste Änderung)
vom 27. April 2012**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 04. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Ingolstadt (Zwanzigste Änderung), veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 18/2007 vom 7. September 2007 S. 157 f. werden wie folgt geändert:

Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus

Das Ziel B IV 5.2.4.2.1 Z Vorranggebiete für Kies und Sand (Ki) – Nassabbau wird im Absatz „Landkreis Neuburg-Schrobenhausen“ um folgendes Tilet ergänzt:
„- Gemeinde Weichering, Weicheringer Moos Ost (Ki 107)“

Der Absatz B IV 5.4.1.5 wird um folgendes Ziel ergänzt:

- „Z Bis zum Vorliegen eines Gesamtkonzeptes sollen für geeignete Teilbereiche des nördlichen Donaumooses entsprechend abgestimmte Nachfolgefunktionen festgelegt werden.
Die Abgrenzung der Gebiete mit festgelegten Planungen und Maßnahmen bestimmt sich nach Karte 2 i „Nachfolgenutzungen der Kiesabbauflächen im nördlichen Donaumoos“ im Maßstab 1: 50 000. Sie ist Bestandteil des Regionalplanes. „

Das Ziel B IV 5.4.3.2 Z „Als Nachfolgefunktionen für die in B IV 5.2.4 ausgewiesenen Vorranggebiete werden bestimmt:“ wird um folgenden Absatz ergänzt:

- „ Ki 107 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)
Biotopentwicklung, Landschaftssee – extensive Erholung (b)
Erholung, Wassersport – intensive Erholung (E)
Erholung, Baden – intensive Erholung (e)“

Die Karte 2 „Siedlung und Versorgung Bodenschätze - Tektur 1“ erhält im dargestellten Ausschnitt die beiliegende Fassung.

Die Karte 2 i „Siedlung und Versorgung Nachfolgenutzungen der Kiesabbauflächen im nördlichen Donaumoos“ erhält die beiliegende Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, den 27. April 2012
Planungsverband Region Ingolstadt

Anton Knapp
Landrat; Verbandsvorsitzender